



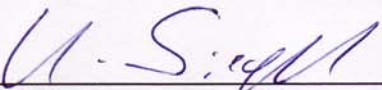
Allgemeine Sicherheitsanweisung zur Konkretisierung der UVV

**„Arbeiten im Bereich von Gleisen“
(BGV D 33)**

in Kraft seit 2001
überarbeitete Auflage gültig ab 01.04.2011

Änderungen sind rot und kursiv gedruckt

Bearbeitet von:



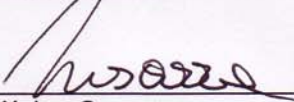
Ulrike Siegel

Genehmigt durch den
Eisenbahnbetriebsleiter:



Reinhard Rothfuß

Inkraftgesetzt durch
den Geschäftsführer:



Dr. Walter Casazza
Geschäftsführer

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Zweck | 3 |
| 2. Geltungsbereich | 3 |
| 3. Vorgaben | 4 |
| 4. Anordnungen des Bahnbetreibers | 4 |
| 5. Durchführung der Sicherungsmaßnahmen | 6 |
| 6. Überwachung der Sicherungsmaßnahmen | 6 |
| 7. Anforderungen an die Sicherungsüberwachung | 7 |
| 8. Aufgaben und persönliche Anforderungen an das Sicherungspersonal | 7 |
| 9. Persönliche Anforderungen in besonderen Fällen | 11 |
| 10. Ausbildung / Unterweisungen | 12 |
| 11. Anlagen zur Allgemeinen Sicherungsanweisung (<i>neu</i>) | |
| Anlage 1 - Gefahrenbereiche und Sicherheitsräume | 13 |
| Anlage 2 - Raum für das Ablegen von Geräten, Baustoffen, Bauteilen | 14 |
| Anlage 3 - Tabelle für Annäherungsstrecken | 15 |
| Anlage 4 - Tabelle für Annäherungsstrecken | 16 |
| Anlage 5 - Merkblatt zum Verhalten bei Berühren der Fahrleitung | 17 |
| Anlage 6 - Betra-Antrag | 18 |
| Anlage 7 - Sicherungsplan Baustellen | 33 |
| Anlage 8 - Sicherungsplan für Bahnsteigpflgearbeiten | 42 |
| Anlage 9 - Einweisung des Sicherungsunternehmens | 45 |
| Anlage 10 - Einweisungsbestätigung | 46 |
| Anlage 11 - Dauersicherungsplan | 47 |

1. Zweck

Die Bestimmungen dieser Sicherungsanweisung ergänzen die Schutzziele der BGV D 33 für die Infrastruktur der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Karlsruhe.

2. Geltungsbereich

Die Sicherungsanweisung gilt für alle Versicherten, die Arbeiten im Gleisbereich folgender Strecken planen, vergeben und/oder durchführen (*einschließlich der Gleisanschlüsse bis zur Infrastrukturgrenze*):

| EBO | BOStrab |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Ettlingen West - Ettlingen Stadt • Karlsruhe Nordweststadt - Hochstetten • Neureut - Karlsruhe Knielingen • Bruchsal - Odenheim • Ubstadt Ort - Menzingen (Baden) • Grötzingen - Eppingen • Heilbronn Hbf - Eppingen • Abstellanlage Öhringen Cappel • Karlsruhe Albtalbahn - Bad Herrenalb • Busenbach - Ittersbach • Grötzingen, W 13 - Söllingen AVG • Rastatt - Freudenstadt Hbf • Maulbronn West AVG - Maulbronn • Rastatt, W 320 - Wintersdorf (Baden) • Hinterweidenthal - Bundenthal - Rumbach • Pforzheim Hbf - Brötzingen Mitte • Brötzingen Mitte - Bad Wildbad • <i>Leopoldshafen Nord</i> - <i>KIT Campus Nord</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Wörth Bahnhof - Wörth Badepark • <i>Bad Wildbad Bf</i> - <i>Bad Wildbad Kurpark</i> • <i>Linkenheim Friedrichstraße - Hochstetten</i> |

Bei folgenden Haltepunkten/Bahnhöfen der AVG an Strecken der DB AG gilt das Regelwerk der DB AG (u.a. Ril 406, 408; Modul 132.0118, 132.0123):

- | | |
|---|--|
| • VzG 4000 Karlsruhe Hbf - Bruchsal Bf | Hp Bruchsal GBZ Hp Untergrombach Bf Weingarten |
| • VzG 3443 Karlsruhe Rheinbrücke - Bf Wörth | Hp Maxau Hp Maximiliansau Eisenbahnstr. Hp Maximiliansau West Hp Wörth Alte Bahnmeisterei |
| • VzG 4200 Karlsruhe Hbf - Mühlacker Bf | Hp Söllingen Reetzstraße Hp Söllingen Kappellenstraße Hp Kleinsteinbach Bf Wilferdingen - Singen (Bf Remchingen Gleis 1) Hp Königsbach Hp Bilfingen Hp Ersingen West Hp Ersingen Hp Ispringen |

- VzG 4800 Bruchsal - Bretten
Hp Bruchsal Tunnelstraße
Hp Bruchsal Schlachthof
Hp Heidelberg Nord
Hp Heidelberg
Hp Helmsheim
Hp Gondelsheim Schloßstadion
Hp Gondelsheim
Hp Diedelsheim

Auf folgenden Strecken wird die Ril 408 der DB AG angewendet:

| <u>Strecken-Nummer</u> | <u>Bezeichnung der Strecke</u> |
|------------------------|----------------------------------|
| 4201 | Grötzingen - Eppingen |
| 4950 | Heilbronn Hbf - Eppingen |
| 4240 | Rastatt - Freudenstadt Hbf |
| 4841 | Maulbronn West AVG - Maulbronn |
| 4850 | Pforzheim Hbf - Brötzingen Mitte |
| 4851 | Brötzingen Mitte - Bad Wildbad |
| 9496 | Grötzingen, W 13 - Söllingen AVG |
| 9412 | Bruchsal - Bruchsal Nord |

- Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle der DB AG ist:

DB Netz AG, **Mittelbruchstr. 2**, 76137 Karlsruhe
Betriebsleiter, Telefon 0721/938-**4820**

DB Netz AG, örtliche Betriebsdurchführung, Neue Bahnhofstr. 36, 71665 Vaihingen/Enz
Betriebsleiter, Telefon 07042/97012530

3. Vorgaben

- (1) Es ist sicherzustellen (z.B. in einer schriftlichen Einweisung oder in der Betra), dass bei Arbeiten im Gleisbereich die entsprechenden Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung aller Beteiligten eindeutig für die Planung, Durchführung und Überwachung dieser Arbeiten festgelegt werden.
- (2) Dasselbe gilt für die Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb.
- (3) Maßnahmen für das Abwenden von elektrischen Gefährdungen bei Arbeiten an und in der Nähe von Oberleitungsanlagen **sowie bei Arbeiten, in denen Rückströme auftreten können**, regelt die BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und die BGV D 32 „Arbeiten an Masten, Fahrleitungen und Oberleitungsanlagen“ sowie die Richtlinie 132.0123 der DB AG „Arbeiten an und in der Nähe elektrischer Anlagen und Betriebsmittel“
- (4) Bei Einsatz von Fremdfirmen ist auf die Anwendung dieser Sicherheitsanweisung in den Vorbemerkungen der Ausschreibungen hinzuweisen. Bei Auftragserteilung ist die Anwendung vertraglich zu vereinbaren.

4. Anordnungen des Bahnbetreibers

- (1) Der Unternehmer hat Beginn, Änderungen und Ende von Arbeiten im Gleisbereich und die erforderlichen Räumzeiten der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen kann (BGV D 33).

- (2) Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle der AVG (BzS) ist die

Abteilung Netzbetrieb, Telefon 07243/181-0, Fax 07243/181-6009 sowie die nachfolgend aufgeführten Streckenmanager:

| | | |
|-----------------------|--|--|
| Albtalbahn | Albtalbahnhof - Bad Herrenalb Busenbach - Ittersbach Ettlingen West - Ettlingen Stadt | Herr Vogel Tel 07243/181-6228 |
| Hardtbahn | Esig B Neureut - Karlsruhe Knielingen Nordweststadt - Hochstetten Leopoldshafen-Nord - KIT Campus Nord | |
| BMO | Bruchsal - Odenheim Ubstadt Ort - Menzingen <i>Wörth Bf - Wörth Badepark</i> | |
| Kraichgaubahn | Grötzingen - Eppingen Heilbronn Hbf - Eppingen Maulbronn West AVG - Maulbronn | Herr Götz Tel 07243/181-6221 |
| Enztalbahn | Pforzheim Hbf - Brötzingen Mitte Brötzingen Mitte - Bad Wildbad | |
| Pfinztalbahn | Rastatt, W 320 - Wintersdorf Grötzingen - Söllingen AVG | |
| Murgtalbahn | Rastatt - Freudenstadt Hbf | Herr Reiser Tel 07243/181-6220 |
| Wieslauterbahn | <i>Hinterweidenthal - Bundenthal - Rumbach</i> | |

- (3) Verantwortlich für die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zum Schutz gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle. *Bei Nichterreichbarkeit wird diese Aufgabe von der **Abt. II-Infrastruktur** wahrgenommen.* Bei Überschneidung der Verantwortungsbereiche haben die Betroffenen einen Gesamtverantwortlichen zu bestimmen. Dies ist in der Beta festzuhalten.
- (4) Eine Koordinierung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ist von der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle sicherzustellen, wenn die Gefahr besteht, dass sich mehrere Sicherungsmaßnahmen gegenseitig beeinflussen können. Eine entsprechende Festlegung ist in der Beta zu treffen.
- (5) Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Beschäftigten gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind nach Maßgabe der BGV D 33 und dieser allgemeinen Sicherungsanweisung festzulegen und durchzuführen. Die Sicherungsmaßnahmen sind im Sicherheitsplan gemäß **Anlage 7** zu dokumentieren. Auf den Sicherheitsplan kann bei kurzfristigen Arbeiten geringen Umfangs (siehe hierzu Seite 9 (3)) verzichtet werden, wenn mittels Gleissperrung gesichert wird. Dienstgespräche sind von allen Beteiligten schriftlich zu dokumentieren.

Sind in einer Betriebs- und Bauanweisung die Vorgaben zur Sicherheitsplanung enthalten, so wird die Sicherheitsplanung aufgrund dieser Angaben erstellt. Bei veränderten bau- und bahnbetrieblich bedingten Gefährdungssituationen muss die festgelegte Sicherungsmaßnahme angepasst werden. Änderungen im Sicherheitsplan bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den in der Beta aufgeführten Bau- und Sicherheitsüberwacher.

Sicherungspläne sind 3 Monate in der Bauakte aufzubewahren.

Für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten (z.B. Streckenbegehung, Weichenreinigung, Schneeräumen) und kurzfristige Arbeiten geringen Umfangs durch höchstens 3 Versicherte, von denen einer die Sicherung übernimmt (z.B. Störungsbeseitigung, Besichtigungs-

Kontroll-, Prüftätigkeiten) im Sinne BGV D 33 sind keine besonderen Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Es darf die Eigensicherung nach § 6 BGV D 33 angewandt werden.

- (6) Die Ausdehnung des Gleisbereiches wird durch die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle bestimmt und in den Sicherheitsplan aufgenommen (BGV D 33); Tabelle zur Ermittlung des Gefahrenbereichs des Gleises (siehe *Anlage 1*).

Bei der Ermittlung der Ausdehnung des Gleisbereichs ist auch zu beachten, ob Versicherte unbeabsichtigt in den Gleisbereich geraten können. Z.B. kann ein Versicherter durch einen Sturz bei Arbeiten im Böschungsbereich in den Gleisbereich geraten. *Für diesen Fall ist eine erhöhte Sicherheitsfrist anzusetzen.*

- (7) Bei Nichterreichen der BZS (z.B. außerhalb der regulären Bürozeiten) darf der Sicherungsüberwacher der AVG (Technisch Berechtigter) die Sicherungsmaßnahmen gemäß Sicherheitsplan (*Anlage 7*) anpassen.

- (8) Mit den Arbeiten im Gleisbereich darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind.

- (9) Nach Arbeiten ohne Eingriffe in die *Fachbereiche*

- Leit- und Sicherungstechnik
- Oberbau und
- Fahrleitung

bei denen ein Fahrzeug im Gleisbereich eingesetzt war, ist der AZ-Führer nach besonderer Einweisung berechtigt, nach Beendigung der Arbeiten ohne besondere Vorkommnisse *den Wegfall des Anlasses zu melden*. Die Einweisung ist zu dokumentieren (*Anlage 9*).

- (10) Beim Einsatz von bis zu 3 Sicherungsposten kann die Sicherheitsaufsicht zugleich Sipo sein.

- (11) *Bei Arbeiten ohne Fahrzeugeinsatz gibt es zwei Arten von Sperrungen; dies sind die Sperrung aus technischen Gründen und die Sperrung zur Sicherung von Personen gegen die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehenden Gefahren (Uv-Sperrung).*

5. Durchführung der Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen können durchgeführt werden durch

- die AVG selbst, oder
- Mitarbeiter von Städten und Gemeinden bei der Durchführung des Winterdienstes oder der Bahnsteigreinigung. Sie müssen besonders unterwiesene Personen nach § 6 (1) Abs. 1 BGV D 33 sein, oder
- Sicherungsunternehmen, die gemäß der *Richtlinie 202.0402 „Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen einkaufen“* der DB AG zugelassen sind und mit denen die AVG einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat.

6. Überwachung der Sicherungsmaßnahmen

- (1) Verantwortlich für die Sicherungsüberwachung ist die *Abteilung II-Infrastruktur*. Sie kann die Durchführung der Sicherungsüberwachung nach Vorlage des Nachweises auf Dritte übertragen. Eine entsprechende Festlegung ist in der Betra zu treffen.

Die Eigenüberwachung eines Sicherungsunternehmens ist nicht zulässig.

Der *EBL* ist dafür verantwortlich, dass die Sicherungsüberwachung nur von Personen wahrgenommen wird, die die Voraussetzungen nach Abschn. (7) erfüllen.

- (2) *Bei planbaren Arbeiten ist bei der BZS eine Betra zu beantragen. Antragsteller dürfen sein: Projektleiter, Leiter der Bahnmeistereien, Werkmeister der Bahnmeistereien und Elektromeister. Weiterhin dürfen Betras von Dritten beantragt werden, wenn sie Bau- und Sicherheitsüberwacher sind und Betra-Anträge bei DB Netz stellen dürfen. Betras sind gem. **Anlage 6** bei den Streckenmanagern zu beantragen. Der Antrag muss mindestens drei Wochen vor Arbeitsbeginn vorliegen.*

7. Anforderungen an die Sicherheitsüberwachung

- (1) Personen, die mit der Funktion der Sicherheitsüberwachung betraut werden, müssen für diese Aufgaben befähigt sein und dies nachgewiesen haben. Bei AVG Mitarbeitern ist der Nachweis in der Personalakte, bei Dritten in der Bauakte zu führen.
- (2) Dritte dürfen mit der Funktion der Sicherheitsüberwachung nur betraut werden, wenn sie ausgebildet, geprüft und fortgebildet sind.

Die Befähigung ist nachzuweisen.

8. Aufgaben und persönliche Anforderungen an das Sicherungspersonal

- (1) Der Bauüberwacher mit betrieblichen Aufgaben und Sicherheitsüberwacher (Technisch Berechtigter) nimmt die Aufgabe der Sicherheitsüberwachung wahr. Diese Aufgaben erstrecken sich auf
- die Prüfung der Sicherheitsplanung auf Plausibilität,
 - die Prüfung der Sicherheitsplanung *auf* Konformität zum bestehenden Regelwerk und
 - die Überwachung der Vertragsleistung des mit dem Sichern beauftragten Sicherungsunternehmens.
 - Er ist berechtigt, nach Arbeiten, bei denen in den Oberbau oder die Fahrleitung oder die Leit- und Sicherungstechnik eingegriffen wurde, die Befahrbarkeit an den Fahrdienstleiter zu melden.

Als **Bauüberwacher mit betrieblichen Aufgaben und Sicherheitsüberwacher** (Technisch Berechtigter) der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH darf nur eingesetzt werden, wer

1. über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium für die Bereiche
 - Fahrbahn der Fachrichtung Bauwesen,
 - Leit- und Sicherungstechnik der Fachrichtung Nachrichtentechnik oder
 - E-Technik der Fachrichtung Elektrotechnikund einer einschlägigen Berufserfahrung im Eisenbahnbau von mindestens 2 Jahren verfügt
- oder
2. Staatlich geprüfter Techniker der entsprechenden Fachlinie ist, mit Berufserfahrung in der Bauleitung und Bauausführung der o.g. Fachlinien von mind. 2 Jahren
- oder
3. Meister/Werkmeister ist oder über eine abgeschlossene Ausbildung verfügt als Tief- und Gleisbauer, Weichenschlosser oder als Elektriker.
- und mind. 2 Jahre Berufserfahrung in der Bauausführung hat, als Sakra ausgebildet ist und vom EBL aufgrund seiner Ausbildung und bisherigen Tätigkeit dazu ernannt wurde.
- Mitarbeiter, die als Weichenschlosser tätig sind, werden besonders in ihre Tätigkeit eingewiesen und geprüft. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.
- oder

4. Nach den *Richtlinien 046.2753 und 046.276* der DB AG „Fortbildungsanweisung zum Bauüberwacher mit betrieblichen Aufgaben und Sicherungsüberwacher“ ausgebildet und geprüft ist.

oder

5. Mitarbeiter, die zur *Sicherungsaufsicht ausgebildet sind und von ihrem Abteilungsleiter aufgrund ihrer Berufserfahrung/Qualifikation, vorgeschlagen und vom EBL ernannt wurden.*

und

- mindestens 21 Jahre alt,
- umsichtig, durchsetzungsfähig, erfahren und zuverlässig ist
- die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV 714 (verkehrsmedizinische Untersuchung nach Handbuch 10.700) bzw. G 25 „Tauglichkeit feststellen“ erfüllt
- regelmäßig nach Abschnitt 10 fortgebildet wurde.

Als **Bauüberwacher mit betrieblichen Aufgaben und Sicherungsüberwacher** (Technisch Berechtigter) eines Ingenieurbüros/Sicherungsunternehmens darf nur eingesetzt werden, wer

1. über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium für die Bereiche
- Fahrbahn der Fachrichtung Bauwesen
- Leit- und Sicherungstechnik der Fachrichtung Nachrichtentechnik oder
- E-Technik der Fachrichtung Elektrotechnik

und einer einschlägigen Berufserfahrung im Eisenbahnbau von mindestens 3 Jahren verfügt.

oder

2. Staatlich geprüfter Techniker oder geprüfter (Industrie-) Meister der entsprechenden Fachlinie mit Berufserfahrung in der Bauleitung und Bauausführung der o.g. Fachlinien von mind. 5 Jahren ist

oder

3. nach Richtlinie 046.2753 der DB AG *Anhang 1-9 „Bau- und Sicherheitsüberwacher“* ausgebildet und geprüft ist

und

- regelmäßig nach Abschnitt 10 fortgebildet wurde,
- mindestens 21 Jahre alt,
- umsichtig, durchsetzungsfähig, erfahren und zuverlässig ist,
- die Tauglichkeitsanforderungen nach G25 „Tauglichkeit feststellen“ erfüllt.

(2) Die Sicherungsaufsicht führt in der Regel Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen, verantwortlich durch und hat die Weisungsbefugnis gegenüber anderen Personen, die Sicherungsaufgaben durchführen.

Die Beaufsichtigung der Sicherungsmaßnahme ist Teil der Durchführung.

Als **Sicherungsaufsicht**
der AVG eines Sicherungsunternehmens
 darf nur eingesetzt werden, wer

| | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 21 Jahre alt, • umsichtig, durchsetzungsfähig, erfahren und zuverlässig ist, • die Tauglichkeitsanforderungen nach G25 „Tauglichkeit feststellen“ erfüllt, • nach der „Fortbildungsanweisung zur Sicherungsaufsicht“ der AVG ausgebildet und geprüft ist und • regelmäßig nach Abschnitt 10 fortgebildet wurde. | <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 21 Jahre alt, • umsichtig, durchsetzungsfähig, erfahren und zuverlässig ist, • die Tauglichkeitsanforderungen nach G25 „Tauglichkeit feststellen“ erfüllt, • nach Richtlinie 046.2131 der DB AG „Fortbildungsanweisung zur Sicherungsaufsicht“ ausgebildet und geprüft ist, • regelmäßig nach Abschnitt 10 fortgebildet wurde. |
|--|---|

- (3) Für **besonders unterwiesene Personen**, die sich nur für die Ausführung kurzfristiger Arbeiten geringen Umfangs durch höchstens 3 Versicherte im Gleisbereich aufhalten, von denen eine die Sicherung übernimmt (Eigensicherung) sind unter folgenden Voraussetzungen keine Sicherungsmaßnahmen nach § 5 (1) BGV D 33 erforderlich:

Die sich im Gleisbereich aufhaltenden Personen müssen gem. § 6 (1) BGV D33

- die Gefahren aus dem Bahnbetrieb kennen,
- herannahende Schienenfahrzeuge rechtzeitig wahrnehmen oder vor ihnen gewarnt werden,
- den Gefahrenbereich ohne Hast räumen können oder vorhandene Nischen oder Sicherheitsräume aufsuchen können und
- über Strecken- und Ortskenntnisse verfügen
- körperlich und geistig geeignet sein.

Die Sicherheitsfrist bei solchen Arbeiten darf 20 Sekunden nicht unterschreiten, wobei die Räumzeit höchstens 5 Sekunden betragen darf.

Die Dauer der Arbeiten darf eine Stunde nicht überschreiten.

Die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge dürfen nicht schwerer sein als 10 kg.

Die mitgeführten Gegenstände können von einer Person alleine bewegt werden.

Besonders unterwiesene Personen dürfen die Sicherung von Fremdfirmen nicht übernehmen. *Die Person, die die Sicherung übernimmt, muss nicht zwingend Sicherungsaufsicht sein. Es genügt die Ausbildung zur besonders unterwiesenen Person, wenn ein Sicherheitsplan existiert.*

Der Dauersicherungsplan gemäß Anlage 11 ist zu verwenden. Derjenige, der die Sicherungsplanung aufstellt, darf nicht gleichzeitig mit der Sicherungsüberwachung betraut sein.

- (4) **Bahnsteigpflegekräfte** sind Mitarbeiter von Gemeinden (Bauhof), die ausschließlich für die Bahnsteigreinigung oder den Schneeräumdienst *auf den Bahnsteigen* eingesetzt sind.

Als **besonders unterwiesene Person / Bahnsteigpflegekraft**
der AVG einer Gemeinde
 darf nur eingesetzt werden, wer

| | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 21 Jahre alt, • körperlich und geistig geeignet, • die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV 714 bzw. G25 „Tauglichkeit feststellen“ erfüllt • an einer 6-stündigen Unterweisung als besonders unterwiesene Person nach Abschnitt 10 teilgenommen hat, • regelmäßig nach Abschnitt 10 fortgebildet wurde. | <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 21 Jahre alt, • körperlich und geistig geeignet, <i>die körperliche Eignung wird durch eine Tauglichkeitsuntersuchung des Betriebsarztes nachgewiesen; die geistige Eignung beurteilt der Vorgesetzte. Beides ist der AVG vor dem ersten Einsatz schriftlich vorzulegen,</i> • an einer 4 UE umfassenden Unterweisung als <i>besonders unterwiesene Person/Bahnsteigpflegekraft</i> nach Abschnitt 10 teilgenommen hat, • regelmäßig nach Abschnitt 10 fortgebildet wurde, • örtlich eingewiesen ist durch Beauftragte der BZS¹ |
|--|---|

Für die Ermittlung der Annäherungstrecken bei **Bahnsteigpflegearbeiten**, kann nachfolgende Tabelle herangezogen werden:

| | | | | | | |
|------------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Zuggeschwindigkeit: v (km/h) | 160 | 120 | 100 | 80 | 60 | 40 |
| Annäherungstrecke: s (m) | 450 | 350 | 280 | 230 | 175 | 125 |

Sollte die Sicht auf die Annäherungstrecke nicht mehr gewährleistet sein (Nebel, Schnee,...), sind die Arbeiten einzustellen und andere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

¹ BZS: Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle

- (5) **Sicherungsposten** warnen Beschäftigte vor sich nähernden Fahrten bei Arbeiten im Gleisbereich. Sicherungsposten können eingesetzt werden als Außenposten, Innenposten, Zwischenposten und Absperrposten.

Als **Sicherungsposten**

der AVG

eines Sicherungsunternehmens

darf nur eingesetzt werden, wer

| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ● mindestens 21 Jahre alt, ● die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV 714 bzw. G25 „Tauglichkeit feststellen“ erfüllt, ● die psychologische Eignungsprüfung „Psychologische Eignungsuntersuchung für Beschäftigte, die mit Sicherungsaufgaben betraut werden“ erfolgreich abgelegt hat, ● nach Richtlinie 046.2133 der DB AG „Funktionsausbildung zum Sicherungsposten“ ausgebildet und geprüft ist oder die Funktionsausbildung zur Sicherungsaufsicht der AVG absolviert hat, ● regelmäßig nach Abschnitt 10 fortgebildet wurde. | <ul style="list-style-type: none"> ● mindestens 21 Jahre alt, ● die Tauglichkeitsanforderungen nach G25 „Tauglichkeit feststellen“ erfüllt, ● die psychologische Eignungsprüfung „Psychologische Eignungsuntersuchung für Beschäftigte, die mit Sicherungsaufgaben betraut werden“ erfolgreich abgelegt hat, ● nach Richtlinie 046.2133 der DB AG „Funktionsausbildung“ zum Sicherungsposten ausgebildet und geprüft ist, ● regelmäßig nach Abschnitt 10 fortgebildet wurde. |
|---|---|

9. Persönliche Anforderungen in besonderen Fällen

- (1) Mitarbeiter der DB Netz AG, die aufgrund ihrer Ausbildung und Tätigkeit im Gleisbereich auf Strecken der DB Netz AG zur Eigensicherung zugelassen sind, dürfen sich auch im Netz der AVG selbst sichern.
- (2) Auf Personen, die gemäß Absatz (1) tätig werden, sind die Regeln des Abschnitts 8 (2) „Anforderungen an die Sicherungsaufsicht“ anzuwenden.
- (3) Für die Unterweisung dieser Personen sind die Regelungen des Abschnittes 10 anzuwenden.
- (4) Fachpersonal von Fremdfirmen:
Mitarbeiter von Fremdfirmen sind berechtigt nach Arbeiten im Bereich der Leit- und Sicherungstechnik, der Fahrleitung oder des Oberbaues die Befahrbarkeit der Gleise zu melden, wenn sie von der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle als Technisch Berechtigter ernannt wurden.
Die Meldung der Befahrbarkeit wird an die Sicherungsaufsicht abgegeben. Bei Arbeiten, die ohne Sicherungsaufsicht durchgeführt werden, erfolgt die Meldung direkt an die Zugleitung.

10. Ausbildung / Unterweisungen

- (1) Personen, die Sicherungsaufgaben durchführen, sind über ihre Aufgaben, unabhängig von den regelmäßigen Fortbildungen, vor Beginn der Tätigkeit und dann mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Dies ist schriftlich festzuhalten (BGV D 33). In begründeten Einzelfällen darf die Frist um maximal 6 Monate überschritten werden.
- (2) Für besonders unterwiesene Personen sowie für Gruppen von bis zu 3 Beschäftigten für die Person, die die Sicherung übernimmt, gelten die Bestimmungen nach (1).
- (3) Liegt bei besonders *unterwiesenen* Personen/*Bahnsteigpflegekräften* der letzte Einsatz nach der Einweisung über die Ortskenntnis länger als 2 Jahre zurück, so ist die Einweisung zu wiederholen. Eingewiesen wird jeweils nur der Arbeitsverantwortliche, dieser ist verpflichtet, die Einweisung an alle Beteiligten weiterzugeben.
- (4) Unterweisung und die Einweisung sind zu dokumentieren.
- (5) Ausbildungs- und Fortbildungsplan erstellt die AVG.

| Funktion | Ausbildung | Fortbildung |
|-------------------------------|-------------------------------|--------------------|
| Technisch Berechtigter | Richtlinie 046 2753 der DB AG | 16 UE ² |
| Sicherungsaufsicht | 5 Tage | 6 UE |
| Besonders unterwiesene Person | 6 UE | 6 UE |
| <i>Bahnsteigpflegekraft</i> | 4 UE | 2 UE |
| Sicherungsposten | Richtlinie 046.2133 der DB AG | 6 UE |

UE = Unterrichtseinheiten (á 45 Minuten)

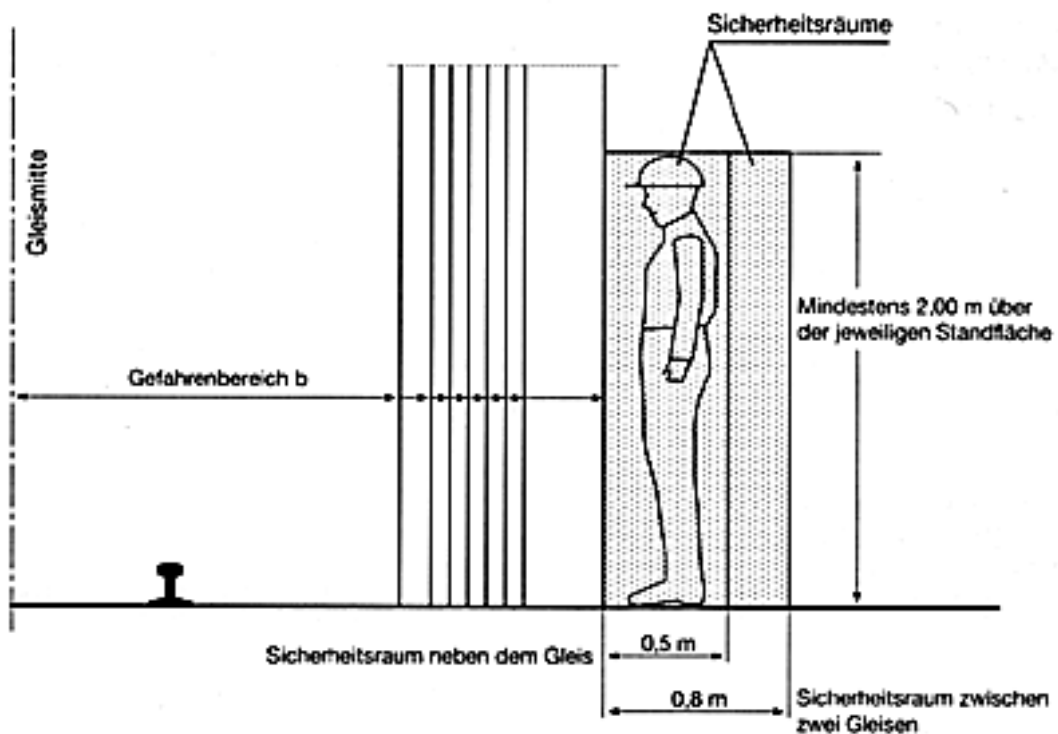
² 10 UE Arbeitssicherheit, 6 UE fachbezogen E-Technik bzw. Oberbau

11. Anlagen zur Allgemeinen Sicherungsanweisung

Anlage 1 - Gefahrenbereiche und Sicherheitsräume

| | | | | | | | | |
|----------|-------|------|------|------|-------|-------|-------|-------|
| v (km/h) | ≤ 40 | ≤ 50 | ≤ 70 | ≤ 90 | ≤ 120 | ≤ 140 | ≤ 160 | ≤ 280 |
| b (m) | 1,85* | 2,00 | 2,10 | 2,20 | 2,30 | 2,40 | 2,50 | 3,00 |

* nur zulässig bei Arbeiten von bis zu 3 Versicherten gemäß Abschnitt 5.6

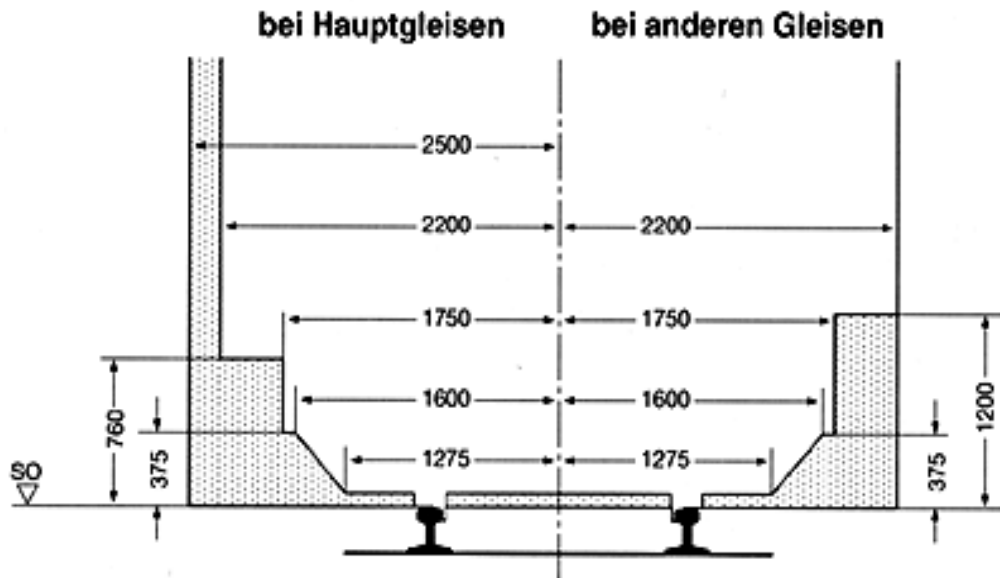


Anmerkungen:

Der Gefahrenbereich berücksichtigt nicht das Verkehren von Sendungen mit Lademaßüberschreitung.

Es kann erforderlich werden, die Sicherheitsräume, z.B. beim Mitführen von Ausrüstungsgegenständen, wie Atemschutzgeräten, Steuergeräten, etc. entsprechend zu vergrößern.

Anlage 2 - Raum für das Ablegen von Geräten, Baustoffen, Bauteilen (vereinfachtes Lichtraumprofil)



In den mit Punkten gekennzeichneten Raum dürfen Geräte, Baustoffe und Bauteile nur abgelegt werden, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind (z.B. Sichern gegen verschieben. Ausschluss von Sendungen mit Lademaßüberschreitungen).

Anlage 3 - Tabelle für Annäherungsstrecken (in m)

| Geschwindigkeit im Bereich der Arbeitsstelle km/h | Sicherheitsfrist s | Örtlich zulässige Geschwindigkeit der Züge in km/h | | | | | | | | | | | Sicherheitsfrist s |
|--|-----------------------|--|------|------|------|------|------|------|-----|-----|-----|-----|-----------------------|
| | | 200 | 160 | 140 | 120 | 100 | 90 | 80 | 70 | 60 | 40 | 25 | |
| nicht reduziert | 10 | 560 | 450 | 390 | 340 | 280 | 250 | 230 | 200 | 170 | 120 | 70 | 10 |
| | 15 | 840 | 670 | 590 | 500 | 420 | 380 | 340 | 300 | 250 | 170 | 110 | 15 |
| | 20 | 1120 | 890 | 780 | 670 | 560 | 500 | 450 | 390 | 340 | 230 | 140 | 20 |
| | 25 | 1390 | 1120 | 980 | 840 | 700 | 630 | 560 | 490 | 420 | 280 | 180 | 25 |
| | 30 | 1670 | 1340 | 1170 | 1000 | 840 | 750 | 670 | 590 | 500 | 340 | 210 | 30 |
| | 35 | 1950 | 1560 | 1370 | 1170 | 980 | 880 | 780 | 690 | 590 | 390 | 250 | 35 |
| | 40 | 2230 | 1780 | 1560 | 1340 | 1120 | 1000 | 890 | 780 | 670 | 450 | 280 | 40 |
| | 45 | 2500 | 2000 | 1750 | 1500 | 1250 | 1130 | 1000 | 880 | 750 | 500 | 320 | 45 |

Anlage 4 - Tabelle für Annäherungsstrecken (in m)

Bei Langsamfahrstellen im Arbeitsstellenbereich

| Geschwindigkeit im Bereich der Arbeitsstelle km/h | Sicherheitsfrist s | Örtlich zulässige Geschwindigkeit der Züge in km/h | | | | | | | | | Sicherheitsfrist s |
|--|-----------------------|--|------|------|------|------|------|------|-----|-----|-----------------------|
| | | 200 | 160 | 140 | 120 | 100 | 90 | 80 | 70 | 60 | |
| 50 | 10 | 220 | 220 | 220 | 220 | 220 | 220 | 210 | 190 | 170 | 10 |
| | 15 | 390 | 390 | 390 | 390 | 360 | 340 | 320 | 290 | 250 | 15 |
| | 20 | 600 | 600 | 590 | 550 | 500 | 470 | 430 | 380 | 340 | 20 |
| | 25 | 850 | 820 | 780 | 720 | 640 | 590 | 540 | 480 | 420 | 25 |
| | 30 | 1130 | 1050 | 980 | 890 | 780 | 720 | 650 | 580 | 500 | 30 |
| | 35 | 1410 | 1270 | 1170 | 1050 | 920 | 840 | 760 | 680 | 590 | 35 |
| | 40 | 1680 | 1490 | 1370 | 1220 | 1060 | 970 | 870 | 770 | 670 | 40 |
| | 45 | 1960 | 1710 | 1560 | 1390 | 1190 | 1090 | 980 | 870 | 750 | 45 |
| 70 | 10 | 280 | 280 | 280 | 280 | 260 | 250 | 220 | | | 10 |
| | 15 | 480 | 480 | 470 | 440 | 400 | 370 | 340 | | | 15 |
| | 20 | 710 | 700 | 660 | 610 | 540 | 500 | 450 | | | 20 |
| | 25 | 990 | 920 | 860 | 780 | 680 | 620 | 560 | | | 25 |
| | 30 | 1260 | 1140 | 1050 | 940 | 820 | 750 | 670 | | | 30 |
| | 35 | 1540 | 1370 | 1250 | 1110 | 960 | 870 | 780 | | | 35 |
| | 40 | 1820 | 1590 | 1440 | 1280 | 1090 | 1000 | 890 | | | 40 |
| | 45 | 2100 | 1810 | 1640 | 1440 | 1230 | 1120 | 1000 | | | 45 |
| 90 | 10 | 330 | 330 | 330 | 320 | 280 | | | | | 10 |
| | 15 | 550 | 550 | 530 | 480 | 420 | | | | | 15 |
| | 20 | 820 | 780 | 720 | 650 | 560 | | | | | 20 |
| | 25 | 1100 | 1000 | 920 | 820 | 700 | | | | | 25 |
| | 30 | 1380 | 1220 | 1110 | 980 | 840 | | | | | 30 |
| | 35 | 1660 | 1440 | 1310 | 1150 | 970 | | | | | 35 |
| | 40 | 1940 | 1660 | 1500 | 1320 | 1110 | | | | | 40 |
| | 45 | 2210 | 1890 | 1690 | 1480 | 1250 | | | | | 45 |
| 110 | 10 | 390 | 390 | 370 | 340 | | | | | | 10 |
| | 15 | 640 | 610 | 570 | 500 | | | | | | 15 |
| | 20 | 920 | 830 | 760 | 670 | | | | | | 20 |
| | 25 | 1200 | 1060 | 960 | 840 | | | | | | 25 |
| | 30 | 1480 | 1280 | 1150 | 1000 | | | | | | 30 |
| | 35 | 1750 | 1500 | 1340 | 1170 | | | | | | 35 |
| | 40 | 2030 | 1720 | 1540 | 1340 | | | | | | 40 |
| | 45 | 2310 | 1940 | 1730 | 1500 | | | | | | 45 |

Tabelle für Annäherungsstrecken (in m) bei Langsamfahrstellen im Arbeitsstellenbereich - Anlage 4

Anlage 5 - Merkblatt zum Verhalten bei Berühren der Fahrleitung

Was tun, wenn es zu einer Berührung mit der Fahrleitung kommt:

Es besteht Lebensgefahr für alle Personen im Umkreis der Schadensstelle!

Allgemein gilt:

- ▶ Gehen Sie davon aus, dass die Fahrleitung nach Berührung oder Beschädigung weiter unter Spannung steht.
- ▶ Nähern Sie sich **nicht** der Unglücksstelle oder verunglückten Personen oder auf der Erde liegenden Metallteilen, bis die Fahrleitung abgeschaltet und sichtbar geerdet ist.
- ▶ Sperren Sie den Gefahrenbereich im Umkreis von mindestens 10 m ab. Ziehen Sie auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z.B. Metallzaun) in die Absperrung mit ein.
- ▶ Verständigen Sie sofort *die betrieblich zuständige Stelle gem. Abs. 4.1 der Betra.*

~~Rufnummer Zugüberwachung Ettlingen: 07243 / 181-6225~~

Für den Fahrzeugführer:

- ▶ Unterbrechen Sie den Kontakt zur Fahrleistung durch Wegfahren oder durch Schwenken. Fahren Sie das Fahrzeug aus dem Gefahrenbereich.

Wenn das Fahrzeug nicht aus dem Gefahrenbereich gebracht werden kann:

- ▶ Verlassen Sie das Fahrzeug **nicht**.
- ▶ Warnen Sie Personen, die sich dem Gefahrenbereich nähern und fordern Sie diese auf, Abstand zu halten.
- ▶ Müssen Sie das Fahrzeug verlassen (z.B. wegen Feuer), steigen Sie **nicht** wie gewohnt aus, sondern springen Sie mit geschlossenen Beinen möglichst weit vom Fahrzeug ab. Das gleichzeitige Berühren von Fahrzeugen und Erdboden kann tödlich sein. Anschließend verlassen Sie den Gefahrenbereich mit kleinen Schritten.

Anlage 6 - Betra-Antrag (nichtzutreffendes streichen) (Seite 1 von 15)

Firmierung des Antragstellers

Eingang:

Betra-Nr.

Fplo

Betra-Antrag

Vorgesehener Ausführungszeitraum:

(Datum von bis, Uhrzeit von bis)

Art der Bauarbeiten/Arbeiten:

Anlage 6 - Betra-Antrag (Seite 2 von 15)

1. Lage der Baustelle, Lageplanskizze

1.1 Strecke _____

1.2 Gleis zw. _____ und _____
 von km _____ bis _____

1.3 Bahnhof _____ Bahnhofsteil _____
 Abzw/Üst/Awanst _____
 Gleis(e) _____ Weiche(n) _____
 zwischen den Weichen _____
 von km _____ bis _____

1.4 Arbeiten im Bereich von Einschaltstrecken des BÜ _____ in km _____

1.5 Baustelle wandert
 Beginn in km _____, Ende in km _____
 Größte Ausdehnung der Baustelle _____ m

1.6 Lageplanskizze: Siehe Anlage(n) _____

2 Arbeitszeit, Gleissperrung, Ausschaltung der Oberleitung, Sperrung sonstiger Bahnanlagen

2.1 Arbeitszeit / Zeitraum _____

täglich werktags Mo-Fr Sa/So

von _____ Uhr bis _____ Uhr

Arbeiten bei Dunkelheit durchführbar? ja nein

2.2 Dauer der Gleissperrungen / gesperrte Gleise/Weichen in zeitlicher Reihenfolge

Gleis/Weiche _____

im Bf _____ /zwischen _____ und _____

von (Grz/E-, A-, Zsig) _____ bis (Grz/E-, A-, Zsig) _____

vom/am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

durchgehend/Zugpausen

Anlage 6 - Betra-Antrag (Seite 3 von 15)

Gleis/Weiche _____
im Bf _____ /zwischen _____ und _____
von (Grz/E-, A-, Zsig) _____ bis (Grz/E-, A-, Zsig) _____
vom/am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
durchgehend/Zugpausen

Gleis/Weiche _____
im Bf _____ /zwischen _____ und _____
von (Grz/E-, A-, Zsig) _____ bis (Grz/E-, A-, Zsig) _____
vom/am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
durchgehend/Zugpausen

- Sperrung während unterbrochener Arbeitszeit
- Sperrung ausschließlich aus Gründen der Unfallverhütung

2.3 Dauer der Ausschaltung der Oberleitung in zeitlicher Folge mit Angaben der Schaltgruppen / Genehmigungs-Nr. Zentralschaltstelle (Zes) DB Energie

freie Strecke _____

Dauer _____

Schaltgruppen _____ im Bf _____

Dauer _____

Angehängte Schaltgruppen (Ril 462) / Schalter in eZ:

Genehmigungs-Nr. Zentralschaltstelle (Zes) DB Energie _____

- Ausschaltung der Oberleitung nicht erforderlich

Anlage 6 - Betra-Antrag (Seite 4 von 15)

2.4 Ausschaltung sonstiger Anlageteile des Oberleitungsnetzes (z.B. Speiseleitungen) / Genehmigungs-Nr. Zentralschaltstelle (Zes) DB Energie

2.5 Stromlose Weichenheizungen, Nebenverbraucher oder Netzersatzversorgungen von Stellwerken aufgrund ausgeschalteter Oberleitung

Weiche / Nebenverbraucher oder Netzersatzversorgung Stellwerk / ausgeschaltete Gruppe:

Ersatzmaßnahme: _____

2.6. Aus-/Einbau von Weichenheizungen

Ort: _____

Dauer: _____

durch: _____

2.7. Dauer der Sperrung sonstiger Bahnanlagen (Bahnsteige/-zugänge)

3 Geschwindigkeiten

3.1 Einschränkungen örtlich zulässiger Geschwindigkeiten

Anlage 6 - Betra-Antrag (Seite 5 von 15)

3.2 Standorte der Langsamfahrsignale/EI-Signale, PZB-Sicherung

| | | | |
|------------|----|------------|----|
| Gleis | - | Gleis | - |
| Lf 1 (Kz) | km | Lf 1 (Kz) | km |
| Lf 2 (Kz) | km | Lf 2 (Kz) | km |
| Lf 3 (Kz) | km | Lf 3 (Kz) | km |
| EI-Sig | km | EI-Sig | km |
| EI-Sig | km | EI-Sig | km |
| EI-Sig | km | EI-Sig | km |

(Weitere Signalstandorte ggf. auf besonderem Blatt)

Abschaltung von Oberleitungsanlagen >24 h (Ril 462.0104 Abschnitt 1)
 (Achtung: Standorte erforderlicher EI 6-Signale in vorstehende Tabelle eintragen)

Aufstellung der Lf / EI-Sig durch: _____

PZB-Sicherung erforderlich: ja nein

3.3 Angaben für die Anmeldungen zur La (nach Richtungen getrennt)

Strecke: _____

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|---|--|------------|------------------------------------|---------------------------------------|-------------------|----------------------|--------------------------------------|
| | In Betriebsstelle oder zw. den Betriebsstellen | Ortsangabe | Geschwindigkeit, Besonderheiten | Uhrzeit oder betroffene Züge | in Kraft ab | außer Kraft ab | Gründe und sonstige Angaben |
| | | | | | | | |

Anlage 6 - Betra-Antrag (Seite 6 von 15)

Strecke: _____

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|---|--|------------|---------------------------------|------------------------------|-------------|----------------|-----------------------------|
| | In Betriebsstelle oder zw. den Betriebsstellen | Ortsangabe | Geschwindigkeit, Besonderheiten | Uhrzeit oder betroffene Züge | in Kraft ab | außer Kraft ab | Gründe und sonstige Angaben |
| | | | | | | | |

4 Zuständige Berechtigte

4.1 Fahrdienstleiter (einschl. ☎, auch GSM-R) _____

4.2 Technischer Berechtigter / Uv-Berechtigter³ (max. 15 Personen)
(Firma/Abt., Name, ☎, auch GSM-R)

Gesamtverantwortlicher⁴
(Firma/Abt., Name, ☎, auch GSM-R)

4.3 Schaltantragsteller
(Firma/Abt., Name, ☎, auch GSM-R)

5 Betriebliche Regelungen

5.1 Regelungen für die Sicherung des Bahnbetriebes
Örtliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Sperrungen von Gleisen und Weichen, Handverschlüsse an Weichen-/Gleissperrungen, besondere Flankenschutzmaßnahmen, Aufstellung von Sh 2-Scheiben mit Nachtzeichen zur Abriegelung von Gleisen durch Technischen Berechtigten im Auftrag des Fdl)

Betra-Antrag - Anlage 6 (Seite 6 von 15)

³ Uv-Berechtigter nur zulässig, wenn ausschließlich Gründe der Unfallverhütung vorliegen

⁴ nur, wenn mehrere Arbeiten/Bauarbeiten zeitgleich in Kraft getreten sind

Anlage 6 - Betra-Antrag (Seite 7 von 15)

Änderung, Beeinflussung, In-/Außerbetriebnahme technischer Anlagen (z.B. LST/OI-Anlagen, Gleisisolierung, Änderungen der Verzeichnisse der Zugschlussstellen)

Aufgehobene Signalabhängigkeit ja nein

Betroffene Anlagen, Zeiten, Maßnahmen:

Bahnübergänge:

BÜ in km _____ von _____ bis _____
(Datum, Uhrzeit) (Datum, Uhrzeit)

Vollsperrung für den Straßenverkehr

Teilsperrung für den Straßenverkehr - Radfahrer/Fußgänger dürfen passieren

Veranlassung der Sperrung durch:

Durchführung der Sperrung durch:

Außerbetriebnahme / Sicherung / erforderliche Maßnahmen

Einsatz von Bahnübergangsposten

Anlage 6 - Betra-Antrag (Seite 8 von 15)

- Änderung von Oberleitungsanlagen,
z.B. Ein-/Ausbau von Streckentrennern bzw. Isolatoren:

5.2 Regelungen für die Durchführung des Bahnbetriebes

- Baubedingt eingeschränkte Sicht auf Signale des Regelgleises:

Folgende Signale am Regelgleis (Höhe des Signalstandortes) können vom Gegengleis aus nicht rechtzeitig, nicht sicher oder überhaupt nicht erkannt werden:

Ersatzmaßnahmen (Aufstellung von Sh 2-Scheiben) / Verantwortliche:

Hinweis: Gem. Regelzeichnung sind keine zweiseitig sichtbaren Sh-2-Scheiben zur Anwendung zugelassen!

Fahrten mit gesenktem Stromabnehmer ja nein
(Ggf. Angaben zu EI-Sig in Abschnitt 3 des Antrags aufführen.)

- Änderung von Besetzungszeiten/Personalverstärkung/Besetzung zusätzlicher Arbeitsplätze (z.B. Unterzentrale)

- Einsatzzeiten / Einsatzorte von Zugschlussmeldeposten, Rückmeldeposten usw.

gestellt von: _____

Anlage 6 - Betra-Antrag (Seite 9 von 15)

- Einsatzzeiten / Einsatzorte von **Boten zum Aushändigen von Befehlen / Befehlsausfertigm** (Einsatz und Einweisung durch Bezirksleiter Betrieb):

gestellt von: _____

- Maßnahmen zur Sicherung der Reisenden:

Ausschluss von außergewöhnlichen Sendungen, außergewöhnlichen Fahrzeugen (Aufz) oder außergewöhnlichen Zügen im zu befahrenden Gleis

| Ausschluss | von | Datum | Uhrzeit | bis | Datum | Uhrzeit |
|-----------------------|-----|-------|---------|-----|-------|---------|
| kein | von | | | bis | | |
| Lü Dora | von | | | bis | | |
| Lü Cäsar | von | | | bis | | |
| Lü Berta | von | | | bis | | |
| Kü Anton | von | | | bis | | |
| aller Lü Sendungen | von | | | bis | | |
| Aufz | von | | | bis | | |
| schwer | von | | | bis | | |
| außer-gewöhnlicher Z. | von | | | bis | | |

Hinweis: Zu bewerten sind Einschränkungen aufgrund Fahrzeug- und Maschineneinsatz sowie baubedingter Veränderungen. Skizzen zu baubedingter Veränderungen des Regellichtraumes sind an I-Netzbetrieb zu senden.

Sonstige Einschränkungen (z.B. Kürzung von Nutz- oder Wagenzuglängen)

Anlage 6 - Betra-Antrag (Seite 10 von 15)

5.3 Regelungen für das gesperrte Gleis/Baugleis

Streckenklasse _____

Stärkste maßgebende Neigung _____ ‰

Geringster Gleisabstand _____ m

Niedrigste Fahrdrathöhe _____ m

Fahrten in das bzw. aus dem gesperrten Gleis/Baugleis (mit Angabe der Fahrtrichtung, Beginn und Ende)

Erfordernis eines Luftbremskopfes bei geschobenen Sperrfahrten / Rangierfahrten

ja nein

Maßnahmen beim Befahren von Bahnübergängen durch Sperrfahrten/Rangierfahrten

Einsatz von Rangierbegleitern erforderlich

ja nein

gestellt von: _____

Rangieren im Baugleis (namentliche Nennung der Person, die die Zustimmung zum Rangieren mündlich erteilt, Ril 408.0811 Abschnitt 3, Abs. 3d)

Anlage 6 - Betra-Antrag (Seite 11 von 15)

Umstellen der Weichen im Baugleis erforderlich?

ja nein

Wenn ja, welche (Zeitraum der Umstellung):

Angaben zur Nichtbefahrbarkeit von Gleisabschnitten:

Regelungen für Bauarbeiten, wenn Stellwerke planmäßig nicht besetzt sind:

(unterbrochene Arbeitszeit) ja nein

Sperrfahrten ja nein

Anzahl, Beginn und Ende der Sperrfahrten

Zeitgleiches Verkehren mehrerer Sperrfahrten im gleichen Gleis?

ja nein

Anlage 6 - Betra-Antrag (Seite 12 von 15)

5.4 Regelungen für den Einsatz von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen und deren besondere Einsatzbedingungen (z.B. Nebenfahrzeuge mit/ohne Kraftantrieb)

Zweiwegefahrzeuge ja nein

Welche? (Ggf. mit Zusatz „Kleinwagen“) _____

Einsetzort: _____

Aussetzort: _____

6. Sicherung der Beschäftigten gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb

feste Absperrung von km _____ bis km _____

autom. Warnsystem

Sicherungsposten Absperrposten
(Weitere Angaben zu zeitlichem und örtlichem Einsatz auf besonderem Blatt)

Verzicht auf Warnung vor Fahrten im gesperrten Streckengleis/Baugleis

ja nein

Selbstsicherung gem. § 6 (1) GUV-V D 33

Funk- und Fernsprechverbindungen:

Längserdung (Triebstromrückführung)

ja nein

durch: _____

Anlage 6 - Betra-Antrag (Seite 13 von 15)

7. Verantwortlichkeiten

| | Verantwortlicher (Name / Firma) | Erreichbarkeit |
|---|------------------------------------|----------------|
| Ausführende der AVG / eingesetzte Firmen ⁶ | | |
| Bauleiter ⁶ | | |
| Bauüberwachung | | |
| Beauftragtes Sicherungs- unternehmen Sicherungsaufsicht | | |
| Sicherungsüberwachung | | |
| Sicherungscoordination | | |
| Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten an LST-Anlagen | | |
| Anlagenverantwortlicher / Anlagenbeauftragter bei Arbeiten an LST-Anlagen | | |
| Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten an Telekommuni- kationsanlagen | | |
| Anlagenverantwortlicher / Anlagenbeauftragter bei Arbeiten an Telekommuni- kationsanlagen | | |
| Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten an Oberleitungs- anlagen | | |
| Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen | | |
| Anlagenverantwortlicher / Anlagenbeauftragter bei Arbeiten an Oberleitungs- anlagen | | |
| Anlagenverantwortlicher / Anlagenbeauftragter bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen | | |
| Durchführung der Bahn- erdung | | |

Betra-Antrag - Anlage 6 (Seite 13 von 15)

⁶ Mehrere bauausführende Firmen und zugehörige Bauleiter möglich

Anlage 6 - Betra-Antrag (Seite 14 von 15)

8. Bauablaufplanung, Baustellenlogistik (Abstellung, Materialzuführung, Reihung und Arbeitsrichtung der eingesetzten Maschinen usw.)

9. Sonstige Angaben

10. Folgen bei Nichtzulassung der Maßnahme

Anlagen (z.B. Lageplanskizze)

Erarbeitet: _____ (Firma/Abt., Name, Datum, Tel., Fax, Email)

(Unterschrift)

Anlage 6 - Betra-Antrag (Seite 15 von 15)

Mitwirkung

Beteiligte Arbeitsgebiete

| | |
|-------|-------|
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |

(Abt., Funktion, Name in Druckbuchstaben)

(Unterschrift, Datum)

Antragsteller

(Firma/Abt., Name, Datum, Tel., Fax, Email)

(Unterschrift nach Mitwirkung beteiligter Arbeitsgebiete)

Weitere Angaben können ggf. auf besonderen Blättern beigefügt werden!

Anlage 7 - Sicherungsplan Baustellen (Seite 1 von 9)

Sicherungsplan
Für die Sicherung von Baustellen *im Bereich der AVG*



Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
Tullastraße 71
76131 Karlsruhe

- Anlage zum Einzelvertrag Nr. _____
mit dem Sicherungsunternehmen: _____

- Anlage Betra Nr. _____
mit dem Sicherungsunternehmen: _____

Zutreffendes ankreuzen, notwendige Angaben ergänzen!

1. Angaben des ausführenden Unternehmens bzw. der ausführenden Abteilung

1.1 Art der Arbeiten: _____

1.2 Ausführende(r) Unternehmer: _____

1.3 Lage der Arbeitsstelle:

ortfeste Baustelle _____

wandernde Baustelle

Freie Strecke: **Gleis von** _____ **nach** _____

von km _____ bis km _____

Eingleisig

Mehrgleisig

Innengleis

Bahnhof: _____

Gleis Nr.: _____ von _____ bis _____

Gleis Nr.: _____ von _____ bis _____

Weiche Nr.: _____ Weiche Nr.: _____ Weiche Nr.: _____

Anlage 7 - Sicherungsplan Baustellen (Seite 2 von 9)

1.4 Anzahl der Arbeitskräfte: _____

1.5 Maschinen- und Gerätetyp

*(ergänzende Angaben nur bei mehrgleisigen Strecken notwendig;
zur Entscheidung, ob Nachbargleich oder Arbeitsgleis)*

_____ Breite von Gleisachse⁵ _____ m

_____ Breite von Gleisachse⁵ _____ m

_____ Breite von Gleisachse⁵ _____ m

1.6 Räumzeit: _____ Sekunden

1.7 Sicherungszeit - Sicherungsdauer

vom _____ bis zum _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

vom _____ bis zum _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

vom _____ bis zum _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

vom _____ bis zum _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

1.8 Sicherungsmaßnahmen für Wege von und zur Arbeitsstelle im Gleisbereich erforderlich

ja nein

Besonderheiten: _____

Die Richtigkeit der Vorgaben bescheinigt:

ausführender Unternehmer bzw. ausführende Abteilung

Datum

⁵ max. Breite in Arbeitsstellung, gegebenenfalls bemaßte Skizze anlegen.

Anlage 7 - Sicherungsplan Baustellen (Seite 3 von 9)

2. Angaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle

2.1 Die ständige Anwesenheit der Sicherheitsaufsicht ist erforderlich.

ja nein

2.2 vorhandener Abstand zum Gleis _____ m (**Wichtig: Angabe aus 1.5 beachten!**)

2.3 Betriebsverhältnisse

2.3.1 **Arbeitsgleis** nicht gesperrt

_____ km/h - zulässige Geschwindigkeit im Arbeitsgleis

_____ km/h - La - Stelle im Arbeitsgleis

Fahrten gegen die gewöhnliche Fahrtrichtung

Arbeitsgleis gesperrt

von _____ Datum, Uhrzeit bis _____ Datum, Uhrzeit

Sperrfahrten möglich

Arbeitsgleis bei Bedarf in Zugpausen gesperrt

2.3.2 **Nachbargleis** nicht gesperrt

_____ km/h - zulässige Geschwindigkeit im Nachbargleis

_____ km/h - La - Stelle im Nachbargleis

Nachbargleis gesperrt

von _____ Datum, Uhrzeit bis _____ Datum, Uhrzeit

Nachbargleis bei Bedarf in Zugpausen gesperrt

Fahrten gegen die gewöhnliche Fahrtrichtung sind für die Dauer der Arbeiten auszuschließen.

Raum für weitere Einträge _____

2.3.3 Fahrten mit Lademaßüberschreitung zugelassen (Betra beachten!):

ja nein

Anlage 7 - Sicherungsplan Baustellen (Seite 4 von 9)

2.4 Sicherungsmaßnahmen nach § 5.1 BGV D 33

2.4.1 organisatorische Maßnahmen

a) **Arbeitsgleis / Weiche** (von/nach bzw. Nr. / **freie Strecke / Bahnhof**) *genauere Angaben nur bei mehrgleisigen Strecken oder Bahnhofsgleisen erforderlich*

nicht gesperrt

gesperrt aus UV Gründen

gesperrt aus technischen Gründen

von _____ bis _____ (Datum und Uhrzeit)

in Zugpausen gesperrt

b) **Arbeitsgleis / Weiche** (von/nach bzw. Nr. / **freie Strecke / Bahnhof**)

nicht gesperrt

gesperrt aus UV Gründen

gesperrt aus technischen Gründen

von _____ bis _____ (Datum und Uhrzeit)

in Zugpausen gesperrt

c) **Nachbargleis / Weiche** (von/nach bzw. Nr. / **freie Strecke / Bahnhof**)

nicht gesperrt

gesperrt aus UV Gründen

gesperrt aus technischen Gründen

von _____ bis _____ (Datum und Uhrzeit)

in Zugpausen gesperrt

d) **Benachrichtigung der Arbeitsstelle auf der freien Strecke**

ja

nein

Anlage 7 - Sicherungsplan Baustellen (Seite 6 von 9)

2.6 Notwendige Angaben der BZS im Einzelfall:

Gleisbereich:

Gleisbereich für das Arbeitsgleis: neben _____ Meter
 über _____ Meter
 unter _____ Meter
 nicht erforderlich

Gleisbereich für das Nachbargleis: neben _____ Meter
 über _____ Meter
 unter _____ Meter
 nicht erforderlich

Definition.:

Der Gleisbereich ist der von bewegten Schienenfahrzeugen in Anspruch genommene Raum, sowie der Raum unter, neben oder über Gleisen, in dem Versicherte durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können. Zum Gleisbereich gehört auch der Bereich der Fahrleitungsanlage, mit den davon zusätzlich ausgehenden Gefahren des elektrischen Stromes. Der Gleisbereich schließt den Gefahrenbereich mit ein. Der Gleisbereich wird im Einzelfall bestimmt. (z.B. beim Hantieren mit langen Gerüststangen oder bei Verkehren mit Lademaßüberschreitungen erfolgt für die Ermittlung des Gleisbereiches ein Zuschlag zum Gefahrenbereich).

2.7 Sicherheitsraum vorhanden

zwischen den Gleisen neben den Gleisen durch Gleissperrung

2.8 zust. Zugleitstelle/FDL: _____

Telefon: _____

Die Richtigkeit der Vorgaben bescheinigt:

Für den Bahnbetrieb zuständige Stelle der AVG _____

Datum / Stempel / Unterschrift _____

Anlage 7 - Sicherungsplan Baustellen (Seite 7 von 9)

**3. Angaben des Sicherungsunternehmens
(bzw. des Bau- und Sicherheitsüberwachers der AVG,
wenn die Sicherung durch eigenes Personal erfolgt)**

Sicherungsplanung

3.1 organisatorische Maßnahmen gem. Abschnitt 2.4.1:

3.2 technische Einrichtungen gem. Abschnitt 2.4.2:

vorgesehen ist der Einsatz von:

- fester Absperrung
 - Automatischen Warnsystemen
 - Sonstiges (z.B. in abweisender Stellung gesicherte Weichen)
-

3.3 Sicherungsposten/Absperrposten

vorgesehen ist der Einsatz von

- Sicherungsposten Absperrposten
- Typhonen
- Mehrklangsignalhorn
- Funkgeräte erforderlich, Anzahl _____

3.4 Kombination der Sicherungsmaßnahmen

- ja, Art der Kombination: _____
siehe 2.4.4 Kombination von Maßnahmen
- nein

Anlage 7 - Sicherungsplan Baustellen (Seite 8 von 9)

3.5 Ermittlung der Annäherungsstrecke**Arbeitsgleis:**

Räumzeit für Arbeitsgleis _____ s
 Sicherheitszuschlag für das Arbeitsgleis + _____ s
 Sicherheitsfrist für das Arbeitsgleis = _____ s
 Annäherungsstrecke im Arbeitsgleis = _____ m

Nachbargleis:

Erhöhte Sicherheitsfrist: = _____ s
 (Bei der Bestimmung der Annäherungsstrecke für Fahrten in einem Nachbargleis wird ein gelegentliches, kurzzeitiges Betreten durch eine erhöhte Sicherheitsfrist berücksichtigt)
 Annäherungsstrecke = _____ m

3.6 Anzahl der erforderlichen Sicherungsposten: _____

3.7 Anzahl der erforderlichen Absperrposten: _____

3.8 Sicherungsaufsicht ist zugleich Sicherungsposten (zulässig, wenn zur Sicherung nicht mehr als 3 Sicherungsposten erforderlich sind)

ja nein

3.9 Festlegen der Warnsignale

Signalgebung zur Warnung vor Fahrten **im Arbeitsgleis**

mit Ro 2 (Arbeitsgleise Räumen)

keine Warnsignalgebung

Signalgebung vor Fahrten **im Nachbargleis**

mit Ro 2 (Arbeitsgleise Räumen)

mit Ro 1 (Vorsicht im Nachbargleis nähern sich Fahrzeuge) und mit Arbeitseinstellung

mit Ro 1 (Vorsicht im Nachbargleis nähern sich Fahrzeuge) und ohne Arbeitseinstellung

keine Warnsignalgebung

Anlage 8 - Sicherungsplan für Bahnsteigpflegearbeiten (Seite 1 von 3)

Sicherungsplan für Bahnsteigpflegearbeiten
(gem. Sicherungsanweisung der AVG)

1. Angaben des ausführenden Unternehmers zur Arbeitsstelle

1.1 Ausführender Unternehmer:

(Firma, Anschrift)

1.2 Lage der Arbeitsstelle:

Bahnhof/Haltepunkt:

Gleis(e) Nr.

Einsatz von Maschinen: (Anzahl, Art)

1.3 Dauer der Arbeiten:

(am/von bis; Datum, Uhrzeit)

Anlagen:

Die Art der Arbeit entspricht den Vorschriften des § 6 Absatz 1 BGV D 33.

Die Auswahl der Beschäftigten erfolgte unter Berücksichtigung der „persönlichen Anforderungen“ nach § 24 BGV D 30 i.V. mit den Bestimmungen der Sicherungsanweisung der AVG.

Die Arbeit wird unter Beachtung der in diesen Vorschriften aufgeführten Voraussetzungen ausgeführt durch eine Gruppe von bis zu 3 Beschäftigten, von denen ein Beschäftigter die Sicherung übernimmt oder eine besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Person.

Die besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Person ist über die Grundsätze der Selbstsicherung nach § 6 Absatz 1 BGV D 33 unterwiesen und wird nach Bedarf und bei Änderungen der bahnbetrieblich bedingten Gefahrensituation unverzüglich über neue Gefahren unterrichtet.

(Name, Telefon) (Datum) (Unterschrift)

Anlage 8 - Sicherungsplan für Bahnsteigpflegearbeiten (Seite 2 von 3)

2. Vorgaben/Angaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle

| Gleis Nr. | Maximale v zul. (km/h) | Gefahrenbereich ab Bahnsteigkante (1,0/1,5 m) | Annäherungsstrecke (m) | Fahrten können am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkannt werden | Anzeichen der Annäherung von Fahrten können sicher und rechtzeitig gedeutet werden | Sperrung aus Uv-Gründen (bei Maschineneinsatz immer erforderlich!) |
|-----------|------------------------|---|------------------------|---|--|--|
| | | 1,0 | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | 1,0 | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | 1,0 | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

(Annäherungsstrecken für v zul.: 120 km/h => 350m
 100 km/h => 280m
 80 km/h => 225m
 60 km/h => 175m
 40 km/h => 125m)

Zuständiger
 Fahrdienstleiter: _____ (Bf, Stw, Telefon)

Sicherungsüberwachung
 erfolgt durch: _____ (Abt/Firma, Anschrift)

Anlagen: _____

Für die sachliche Richtigkeit der Vorgaben/Angaben im Abschnitt 2, falls diese nicht von der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle erstellt wurden:

_____ (Name) _____ (Datum) _____ (Unterschrift)

Für die Vorgaben/Angaben im Abschnitt 2 verantwortlich:

_____ (die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle/Name) _____ (Datum) _____ (Unterschrift)

[Anlage 8](#) - Sicherungsplan für Bahnsteigpflegearbeiten (Seite 3 von 3)

3. Entscheidung des ausführenden Unternehmers zur Selbstsicherung

Die Arbeiten gemäß Abschnitt 1 werden unter Einhaltung der in Abschnitt 2 angeordneten Sicherungsmaßnahme(n) durchgeführt.

Vor jedem Arbeitsbeginn und während der Arbeiten ist die Sicht auf die Annäherungsstrecke zu überprüfen. Ist sie nicht ausreichend, sind andere Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Ausführender Unternehmer:

(Name, Telefon)

(Datum)

(Unterschrift)

Anlage 9 - Einweisung des Sicherungsunternehmens

**Bescheinigung
über die örtliche Einweisung des Sicherungsunternehmens**

Herr / Frau _____ von der Firma _____

wurde heute in folgende Örtlichkeiten eingewiesen:

Die oben genannte Person bestätigt hiermit, dass sie die Einweisung verstanden hat und verpflichtet sich, alle an der Maßnahme Beteiligten ebenfalls in die Örtlichkeiten einzuweisen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Anlage 10 - Einweisungsbestätigung

 Einweisungsbestätigung

Hiermit bestätige ich,

(Name, Vorname)

dass ich als verantwortlicher Bauleiter der Firma

(Firmenname, Firmenstempel)

für die Baumaßnahme

(Art der Arbeiten, Arbeitsort, Arbeitszeitraum)

von II-*Infrastruktur* bzw. I-NB *Netzbetrieb*

(Name, Vorname)

- ▶ auf die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften der VBG (BGV D 33, Arbeiten im Gleisbereich; BGV D 30, Schienenbahnen),
- ▶ auf die Eisenbahnbetriebsgefahren sowie
- ▶ auf die Gefahren der elektrischen *Fahrleitungsanlagen*
 - 750 Volt Gleichstrom
 - 15 KV Wechselstrom
- ▶ auf die BGI 834 „Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich von Eisenbahnen“ hingewiesen worden bin.

Ich verpflichte mich, o.g. Vorschriften und Anweisungen zu lesen und zu befolgen. Ebenso sind mir die Gefahren, die aus dem öffentlichen Straßenverkehr herrühren, bekannt.

Ferner erkläre ich hiermit als verantwortlicher Bauleiter, dass alle an der o.g. Baumaßnahme Beteiligten, auch Subunternehmer, über die Gefahren, die aus dem Eisenbahnbetrieb und dessen Bestimmungen sowie aus dem öffentlichen Straßenverkehr herrühren, von mir unterrichtet werden.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Diese Blätter beinhalten die Dauersicherungspläne

(Streckenbezeichnung / km-Angabe / Signalbezeichnung)

Sie beinhalten die Sicherungsmaßnahmen, die in den entsprechenden Streckenabschnitten und Bahnhofsteilen zum Zulassen der Arbeiten zwingend erforderlich bzw. zur Erhöhung der Sicherheit zusätzlich angewandt werden müssen/können.

Besondere Sicherungsmaßnahmen sind nicht erforderlich

- für einzelne besonders unterwiesene Personen, die sich im Gleisbereich aufhalten
- für die Ausführung kurzfristiger Arbeiten geringen Umfangs durch höchstens 3 Versicherte, von denen einer die Sicherung übernimmt, wenn die sich im Gleis aufhaltenden Personen
 - körperlich und geistig geeignet sind
 - über Orts- und Streckenkenntnisse verfügen
 - die Gefahren aus dem Bahnbetrieb kennen
 - herannahende Schienenfahrzeuge rechtzeitig wahrnehmen oder vor ihnen gewarnt werden können
 - den Gleisbereich ohne Hast räumen oder vorhandene Nischen oder Sicherheitsräume gefahrlos aufsuchen können.

Grundsätzlich sind immer die Unfallverhütungsvorschriften BGV D33 sowie die Sicherungsanweisung der AVG zu beachten.

Anlage 11 - Dauersicherungsplan (Seite 3 von 3)

Der Arbeitsaufsichtsführende übernimmt die Sicherheitsaufsicht.

Mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen sind beauftragt:

| | |
|-----------------|----------------------|
| _____ | _____ |
| Name / Funktion | Datum / Unterschrift |
| _____ | _____ |
| Name / Funktion | Datum / Unterschrift |
| _____ | _____ |
| Name / Funktion | Datum / Unterschrift |
| _____ | _____ |
| Name / Funktion | Datum / Unterschrift |
| _____ | _____ |
| Name / Funktion | Datum / Unterschrift |
| _____ | _____ |
| Name / Funktion | Datum / Unterschrift |

Mit der Durchführung der Sicherungsüberwachung ist beauftragt:

| | |
|-----------------|----------------------|
| _____ | _____ |
| Name / Funktion | Datum / Unterschrift |

Ändern sich die Umgebungsbedingungen muss der Sicherheitsplan angepasst bzw. ein neuer Plan erstellt werden.

Grund der Anpassung: _____

Art der Anpassung: _____
(erforderlichenfalls Anlage beifügen)

| | |
|-----------------|----------------------|
| _____ | _____ |
| Name / Funktion | Datum / Unterschrift |